



Weinitzen am, 10.06.2021

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 24 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) i.d.g.F. LGBl. Nr. 6/2020 i.V.m. § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. LGBl. Nr. 114/2020.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinitzen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 die 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 beschlossen. Die 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 wurde vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Bescheid vom 08.06.2021 GZ.: ABT13-200274/2020-18 genehmigt.

Die Verordnung zur 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 der Gemeinde Weinitzen (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) kann in die Verordnung zur 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 (Wortlaut und Plandarstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag bis Freitag 07:30 bis 13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Die Auflage der Verordnung zur öffentlichen Einsichtnahme ist deswegen kundzumachen, da die Verordnung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 (Wortlaut und Plandarstellung) auf Grund ihres Umfanges den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.0 und der Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Der Bürgermeister:
Josef Neuhold

.....
i.A. Ing. Christoph Malek

Angeschlagen am: 10.06.2021

Abgenommen am: